## Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

**N** 100.

er:

bre

en

er,

ge:

tur

relt

ben

hen

rab

ımt.

bon

ifer,

ben,

ıfm.

Uhr:

gen,

Pett

lefeld

perr

auff.

Deur

pett

midt,

, von

, bon

mmt.

uhr:

durg,

immt.

cheibt,

, pon

Potel

Sute.

rg, in

Sonnabend, den 10. April.

1841.

Befanntmadung.

Die in neuerer Beit rudfichtlich bes Reise-Berkehrs eingetretenen, wefentlichen Beranderungen machen die fortbauernde Ausübung ber in ben hiefigen Stadtthoren und in den Bahnhofen ber Leipzig-Dresdner-Eisenbahn bestehenden polizeilichen Controle, so weit solche bisher durch namentliche Aufzeichnung ber einpassirenden Fremden und die damit zusammenhangende Abnahme ber Reise-Legitimationen geführt wurde, nicht weiter thunlich und es wird baher, hoher Anordnung zu Folge, dieser Theil der Eingangs-Controle von und mit bem 15. gegenwarstigen Monats in Begfall gelangen. Je wichtiger aber die Aufzeichnungs-Controle für die polizeiliche Ordnung und Siecherheit biesiger Stadt war, um so mehr liegt es im Interesse des Publicums, wie in der Berpflichtung der unterzeichnesten Behorde, daß an die Stelle jener Controle ein Berfahren trete, welches sie, soweit möglich, zu ersehen vermag. Dieß kann nicht anders geschehen, als durch

1) forgfaltigfte Un: und Abmelbung ber Fremben, 2) punctliche Ginreichung ber Reife: Legitimationen, 3) rechtzeitige Erholung ber Aufenthaltstarten und

4) genaue haltung ber Frembenbucher. Dbwohl hieruber ichon zeither die nothigen Anordnungen, in Bemagheit bes Generale vom 26. Februar 1793, bes ffanben haben, so find fie boch nicht allenthalben mit der burch die Sache gebotenen Genauigkeit befolgt worden, und es fieht baber die unterzeichnete Behorde — geleitet von dem Bunsche, so wenig, als moglich, mit Ordnungestrafen verfahren zu muffen, — sich veranlaßt, Folgendes zur Rachachtung befannt zu machen und einzuschärfen:

1) Jeder hier übernachtende Fremde ift, falls er vor 6 Uhr des Nachmittags antommt, noch am Tage ber Antunft, trifft er aber erft nach 6 Uhr ein, am folgenden Morgen um 9 Uhr von feinem Birthe, gleichviel ob letterer ein Gaft-

wirth ober eine Privatperson ift, im Fremden Bureau der Sicherheitsbehorde schriftlich anzumelden. Als Fremder wird Zeder angesehen, welcher fich nicht wesentlich bier aufhalt und es tann bemnach bierbei teinen Untersichied begrunden, ob derfelbe ein Bekannter oder Berwandter bes Birthes ift und ob er einem nah oder fern gelegenen

Drte bes Inlandes oder bes Auslandes angehort.
2) Bur Anmeldung hat man fich, wo thunlich, bierzu eigends bestimmter Formulare zu bedienen, welche vom 13. b. Monats an im Fremden: Bureau, auf Berlangen, ben Wirthen sowie sonst Jedermann unentgelblich werden verabreicht werden.

Die auf diesen Formularen befindlichen Spalten find geborig auszufüllen und es ift babei in der 7. Spalte flets zn bemerten, ob der Fremde eine Reise Legitimation befige ober nicht. Man hat auch ersteren Falls, und wenn der Fremde langer als 24 Stunden hier sich aufzuhalten gedenkt, beffen Reise Legitimation zugleich mit dem Meldezettel einzureichen. Das Berschweigen oder Burudbehalten solcher Reise Legitimationen wird, je nach der Berschuldung, an dem Wirthe oder bem Fremden mit der weiter unten zu erwähnenden Ordnungsstrafe geahndet werden.

3) Beabsichtigt ein Fremder langer als 24 Stunden bier zu verweilen, fo bedarf er bazu einer fur die Beit bes ihm bewilligten Aufenthaltes von bem Fremben-Bureau ausgestellten Aufenthaltstarte.

Much hiervon ift eine Ausnahme nicht julaffig, wenn fich ber Fremde bei Befannten ober Bermanbten aufhalt. Dhne ben Befit einer folden Karte barf ibm von feinem Birthe ber fernere Aufenthalt eben so wenig als nach Ablauf berjenigen Beit, auf welche die Karte ertheilt worben war, gestattet werben. hieraus folgt, bag die oft vernommene Ansicht, nach welcher man genug gethan zu haben glaubt, wenn man ben Fremden angemelbet, unrichtig ift, vielmehr liegt bem Birthe ob, sich bavon zu überzeugen, ob ber Fremde eine Aufenthaltstarte besitze ober nicht, und, ersteren Falls,

4) Bei bem Abgange eines Fremben, gleichviel ob er von bier wegreifet, ober ob er ein anderes Quartier in hiefiger Stadt bezieht, ift er von seinem zeitherigen Birthe langstens binnen 24 Stunden bei bem Fremden-Bureau abzumelben. Sierzu find, ebenfalls vom 13. d. Dr. ab, gedructe Formulare im Fremden: Bureau unentgeldlich zu erhalten, beren man

fich möglichft' ju bedienen bat. Aubergiften und Gaftwirthe haben regelmäßig an jedem Bormittage um 9 Uhr die Abmelbung ber bis babin bei

Berandert ein Fremder hier fein Quartier, fo ift er, unter Ungabe feiner vorigen Bohnung, wieder von bem neuen Birthe in ber §. 1 vorgeschriebenen Beife anzumelden.

5) Ber über bie geborig erfolgte Melbung eine Bescheinigung zu erlangen munfct, bat ben Melbezettel boppelt eins gureichen und erhalt bann ein, mit bem Stempel ber Sicherheitsbeborbe verfebenes Er mplar jurud.

6) Das Recht ju gewerbsmäßiger Aufnahme und Beherbergung frember Perfonen — worunter jedoch bie Bermiethung ber Des: und Absteige Duartiere nicht begriffen ift — fteht nur ben Gastwirthen zu. Es haben sich baber
andere biefige Einwohner ber Ausübung biefes Befugnisses, bis nach baju erlangter Erlaubnis, schlechterbings zu enthalten.

7) Aubergiften, Gaftwirthe und überhaupt alle biejenigen, welche bie Aufnahme und Beherbergung fremder Personen als Gewerbe betreiben, haben Fremdenbucher ju halten und bei eigener Berantwortung bafur ju